

Elterngeldantrag

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes! Wir freuen uns mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine gute Zukunft.

Die ersten Jahre sind für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes entscheidend. Das Elterngeld soll Sie in der Frühphase der Elternschaft unterstützen, indem finanzielle Einschränkungen ausgeglichen werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit sollen erleichtert werden. Für Männer werden die Chancen verbessert, aktive Väter zu sein.

Liebe Eltern, denken Sie bitte auch an die Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 für Ihr Kind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos angeboten werden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten zum Wohle der Gesundheit Ihres Kindes!

Im Familienportal des Landes www.familien-mit-zukunft.de finden Sie viele nützliche Informationen.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

3/2012



Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 4 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom **Elterngeldzeitraum**. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kind 25.01.2012
 - 1. LM 25.01.2012 bis 24.02.2012
 - 2. LM 25.02.2012 bis 24.03.2012
 - 3. LM 25.03.2012 bis 24.04.2012
- usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

- Geburt des Kind 25.01.2012
 - Elternzeit 01.02.2012 bis 31.03.2012
- Einkommen aus Tätigkeit vom 25.01.2012 bis 31.01.2012 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.01.2012 bis 24.03.2012
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Sog. Reichensteuer

Alleinerziehende/Elternpaare mit einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro / 500.000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes haben keinen Anspruch auf Elterngeld (Näheres siehe Anspruchsvoraussetzungen, Seite 3/II).

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 6/XI) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antragstellung / Anmeldung

5 Antrag

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 16.01.2012
- Antragsingang 24.07.2012
- Anspruchsbeginn 16.04.2012

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**.

Der Antrag ist in der Regel von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Sog. Reichensteuer

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG bei einer **berechtigten Person 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt übersteigt. Bei berechtigten Personen, die in einer **Paargemeinschaft** leben (Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Partnerschaft) und bei denen auch die andere Person (anderer Elternteil, Partner oder Partnerin) berechtigt ist, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG im letzten Kalenderjahr vor der Geburt **500.000 Euro** überschreitet. Mit dieser Regelung wird auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt.

3 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur-, oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung“ der Ausländerbehörde.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank, Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre) unterliegen einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Elterngeld.

7 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

8 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur **Berufsbildung** ausgeübt wird oder
- als **Tagespflegeperson** (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) **nicht mehr als fünf Kinder** in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Verteilung der Monate auf Eltern

Eltern können die zwölf oder von insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den

anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

6 Festlegung des Bezugszeitraums

Ein **Elternteil** kann **mindestens für zwei** und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. In Fällen **besonderer Härte** ist bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige weitere Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

IV. Höhe

- **Mindestbetrag** monatlich 300 Euro
- **Höchstbetrag** monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag (je 300 Euro).

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling. Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

5 Antrag

Leistungsart/ -höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des **(Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 1.210 Euro
- Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
- geteilt durch 2 5 Euro
- $5 \times 0,1\%$ 0,5%
- entspricht (67% - 0,5%) 66,5%

→ zustehendes Elterngeld 66,5% von 1.210 Euro = **804,65 Euro**

Geringverdienerregelung

Für Geringverdiener, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 \times 0,1\%$ 20%
- entspricht (67% + 20%) 87%

→ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro**
(statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro

b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:
Differenz aus a) und b) 500 Euro

davon 65 Prozent = zustehendes Elterngeld monatlich 325 Euro

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

9 Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Mehrlinge

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Unter 1 angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

12 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

13 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

VII. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VIII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Kalendermonaten vor **der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

IX. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger **Sozialleistungen unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf

das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

X. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

XI. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wird. (s. Seite 6/VI)

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

XII. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (ohne verlängerte Auszahlungszeiträume),
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrdienstgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienstzeiten nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 MuSchG (betrifft nur die letzten sechs Wochen vor der Entbindung), bei kurzer Geburtenfolge auch Zeiträume nach § 6 Abs. 1 MuSchG, stehen Zeiträumen einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung gleich.

Es muss jedoch dadurch grundsätzlich ein Einkommensverlust entstanden sein.

Bei beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen liegt kein Einkommensverlust vor, da diese unverändert weitergezahlt werden.

Sollte sich dies ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann darauf verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2012
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2011 bis 08.10.2011
- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2011 bis Februar 2012
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt.
Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2010 bis Juli 2011
November 2011 bis Dezember 2011

Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei selbstständig Tätigen nur auf Antrag.

N Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person z.B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Kalendermonaten erzielten Erwerbseinkommen durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Im Lohnzeitraum als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 EStG werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte **(Netto)Erwerbseinkommen** bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Erläuterung:

Sofern vor der Geburt des Kindes **außer** den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit **auch** Gewinneinkünfte erzielt wurden, können sich je **nach Lage des Einzelfalles** unterschiedliche Zwölfmonatszeiträume ergeben. Hierzu wird die zuständige Elterngeldstelle im Rahmen der Einkommensermittlung eventuell nochmals auf Sie zukommen.

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Ist dies der Fall, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für den Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Wurde die selbstständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft bereits seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes **durchgehend** bis zur Geburt des Kindes ausgeübt, wird der jeweilige Gewinn des Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung.

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden und sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen (siehe N).

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft nicht seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, ist der jeweils vom Geburtszeitpunkt des Kindes abhängige maßgebliche Zwölfmonatszeitraum (siehe Z) heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung eingetreten ist. Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Ist der **individuelle Zwölfmonatszeitraum** (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, muss für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung oder Bilanz vorgelegt werden.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallene bzw. vorauszuzahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.700 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII (siehe Seite 6).

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen.

Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet.

Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	5.3.2012
• Bezugszeitraum des Elterngeldes	5.3.2012 bis 4.3.2013
• Nettoeinkommen vor der Geburt	2.000 Euro
• Nettoeinkommen Febr. 2013 (28 Tage)	1.000 Euro
• Nettoeinkommen März 2013 (31 Tage)	1.500 Euro
• betroffenen 11 LM	5.1.2013 bis 4.2.2013
• betroffenen 12 LM	5.2.2013 bis 4.3.2013
• zu berücksichtigendes Einkommen	
5.1. bis 4.2.2013:	4/28 aus 1.000 = 142,86 Euro
5.2. bis 28.2.2013:	24/28 aus 1.000 = 857,14 Euro
1.3. bis 4.3.2013:	4/31 aus 1.500 = <u>193,55 Euro</u>
Summe:	1.193,50 Euro
dividiert durch zwei Lebensmonate	596,78 Euro
• Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt	1.403,22 Euro
• davon 65% als Elterngeld mtl.	912,09 Euro

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

SO Sonstige Einnahmen

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Gründungszuschuss, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

SO Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.